

**Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleitungen
(Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwälzS)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) i. V. m. § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) und § 7 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) in der Fassung des Artikels 42 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) hat der Stadtrat der Stadt Glashütte am 24.03.2015 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

- (1) Die Stadt Glashütte erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Stadt Glashütte nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.
Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, die unmittelbar in ein Gewässer im Sinne des § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingeleitet oder in den Untergrund verbracht werden.
- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn
 1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (Kleinkläranlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung) entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird. Hierbei hat der Abgabenschuldner (§ 4) anhand der Wartungsprotokolle, des Betriebstagebuches und der Entsorgungsnachweise der Abwasserbehandlungsanlage bis zum 31.01. des dem Jahr, für welches die Abgabe zu entrichten ist, folgenden Jahres den Nachweis dafür zu erbringen, dass die in Satz 1 genannten Voraussetzungen für die Abgabefreiheit vorliegen. Die Nachweis- bzw. Erklärungspflicht besteht auch dann, wenn keine Entsorgung erforderlich war und ist in diesen Fällen im Rahmen der Wartung nachzuweisen und zu dokumentieren.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne dieser Satzung dar.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand, welcher durch die Erhebung der Abgabe und bei der Erfüllung der Abgabepflicht entsteht.
- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit

- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:
Menge des jahrluch eingeleiteten Abwassers / 40 x 50 % x Abgabensatz fur eine Schadeinheit
zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück
- (4) Der Abgabensatz fur eine Schadeinheit ergibt sich aus § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der jeweils gultigen Fassung. Ab dem 01.01. 2002 betragt dieser 35,79 €.
- (5) Ab dem Kalenderjahr 2011 betragt der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück 12,22 €.

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, fur das gegenuber der Stadt Glashutte die Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,
1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfallt und dies der Stadt Glashutte, Eigenbetrieb Abwasserentsorgung, schriftlich angezeigt wurde;
 2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
 3. in dem die Voraussetzungen fur die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ahnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentumer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentumers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner fur dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Falligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fallig.

§ 6 Auskunfts- und Duldungspflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentumer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die fur die Prufung und Berechnung der Abgabenanspruche erforderlichen Auskunfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewahrleisten.

§ 7 Anzeigepflichten

Jeder Wechsel der Rechtsverhaltnisse ist der Stadt Glashutte, Eigenbetrieb Abwasserentsorgung, sowohl vom Verauferer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Rechtsanderung schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nach §§ 6, 7 die erforderlichen Auskunfte nicht erteilt oder den notigen Zutritt zum Grundstück nicht gewahrt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten konnen mit einer Geldbue bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung ruckwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung uber die Erhebung einer Abgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen vom 25.08.2010 auer Kraft.

Glashutte, den 24.03.2015

Dreler
Burgermeister

Siegel